

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde K r ö v

vom 16. Januar 1995

-in der Fassung der X. Satzungsänderung vom 09.März 2023-

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemO DVO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

- **in der Ortslage Kröv**
 - Robert-Schuman-Straße, Eingang zum Rathaus
- **im Ortsteil Kövenig**
 - Brunnenstraße 12

bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

- (1) Der folgende Ortsbezirk wird gebildet: **Kövenig**
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats Kövenig beträgt 7 Mitglieder.

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

-Rechnungsprüfungsausschuss	mit 5 Mitgliedern
-Bauausschuss	mit 8 Mitgliedern
-Jugend- und Vereinsausschuss	mit 10 Mitgliedern
-Tourismus- und Werbeausschuss	mit 10 Mitgliedern
-Festausschuss	mit 10 Mitgliedern

Die Ausschüsse haben für jedes Mitglied 1 Stellvertreter/in.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

- Bauausschuss
- Jugend- und Vereinsausschuss
- Tourismus- und Werbeausschuss
- Festausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

- (3) Der Ortsgemeinderat bildet bei Bedarf einen Umlegungsausschuss nach der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse und regelt dabei die Entschädigung der Ausschussmitglieder.

Die Zusammensetzung des Lagenausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Festsetzung von Lagen und Bereichen und über die Weinbergsrolle Rheinland-Pfalz (Weinlagengesetz) vom 21.07.2003. Demnach sind vier Winzer und ein Weinhändler bestimmt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten.
- (2) Die Übertragung der Beschlußfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird.

§ 4 a

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Aufgaben übertragen:

- (1) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 (2), 33 und 34 BauGB in Verbindung mit § 65 LBauO, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden. Ausgenommen sind Bauanträge,

die gem. § 67 LBauO eine Ausnahme darstellen und/oder einer Befreiung bedürfen, sowie Planungen, die Abweichungen von genehmigten Bebauungsplänen darstellen.

- (2) Vergabe von Arbeiten und Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € je Auftrag. Dies im Benehmen mit den Beigeordneten.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 EUR (20,-- DM).
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird pauschal auf 75,00 € jährlich je Mitglied der Fraktion festgesetzt. Das Sitzungsgeld wird an den Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 EUR (20,-- DM).
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 4 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 EUR (20,-- DM).
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 4 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungs-Verordnung Gemeinden. Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 5 v.H. erhöht.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem ehrenamtlichen Beigeordneten nach Satz 1 zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder nach § 6 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (§ 6). Dies gilt auch für die Teilnahme in Vertretung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüssen.

§ 11
Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers.

Erfolgt die Vertretung des Ortsvorstehers nicht für die Dauer eines vollen Monats so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsvorsteher zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Juli 1974 außer Kraft.

54536 Kröv, den 16. Januar 1995

Ortsgemeinde K r ö v

gez.

(Trossen)
Ortsbürgermeister

- Die Satzungsänderung vom 05.03.1997 (zu § 1 Abs. 4) tritt in Kraft zum 14.03.1997
- Die Satzungsänderung zu § 3 vom 29.09.1999 tritt in Kraft zum 02.09.1999,
- Die Satzungsänderung zu §§ 6, 7, 8 und 10 vom 18. Juli 2001 tritt in Kraft zum 01.01.2002.
- Die Satzungsänderung zu §§ 1, 3 und 6 vom 28. Juli 2014 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- Die Satzungsänderung zu § 10 vom 10. April 2019 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- Die Satzungsänderung zu § 4a tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- Die Satzungsänderung zu §§ 5 und 10 Abs. 2 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Die X. Satzungsänderung zu § 10 vom 09.03.2023 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (18.03.2023) in Kraft.